

S a t z u n g

des Vereins der „Freunde und Förderer der Marktschule Brand e. V.“ vom 23.08.1983 in der Neufassung vom 22.10.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Marktschule Brand“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. jedes Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, um die in §1 Absatz 1 genannte Grundschule bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie der Brauchtums-pflege ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Besonders zu fördern sind:
 - a) Unterrichtsgänge (z. B. Besichtigungen),
 - b) Lehrfahrten,
 - c) Mehrtägige Aufenthalte in Schullandheimen oder Jugendherbergen,
 - d) Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
 - e) Durchführung von Kursen,
 - f) Förderung sportlicher Leistungen und Übungen,
 - g) Anschaffung von Lernmaterial und Geräten für schulische Zwecke,
 - h) die Gemeinschaft von Elternhaus und Schule und die Pflege der Beziehung zu ehemaligen Schülern und Lehrern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Beiträge

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwider handelt:
 - Einzelpersonen und Firmen,
 - Vereine und Gesellschaften,
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soziale und wirtschaftliche Organisationen.Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und werden grundsätzlich durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres erfolgt,
- b) durch Ausschluss, z. B. bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen,
- c) durch Tod.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers,
- f) Festsetzung der Beitragsordnung,
- g) Abwahl des Vorstandes § 6 (8),
- i) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 25 v. H. der Mitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung und Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

(8) Zur Abwahl des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, auch über solche, die erst in der Mitgliederversammlung aufgestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit Stimmrecht kooptieren.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder wird dieses unabhängig von dem vor beschriebenen Turnus im Rahmen der folgenden Jahreshauptversammlung durch ein neu zu wählendes Vorstandsmitglied ersetzt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Vorstand oder Teile des Vorstandes zu entlassen. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, der Abwahl oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln die gewählten Vorstandsmitglieder auf ihrer ersten Sitzung unmittelbar nach der Wahl und geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbots fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Schule, der es für die Katholische Grundschule Marktstraße Aachen-Brand zu verwenden hat und, falls die Schule nicht mehr besteht, für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen verwenden muss.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 23.08.1983 berichtet. Die Änderung beschloss die Mitgliederversammlung am 22.10.2014.